

## Corona bedingter Erwerbsausfall – wie erhalte ich eine Entschädigung?

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat eine neue Verordnung erlassen, um durch das Coronavirus bedingte Erwerbsausfälle möglichst aufzufangen. Anspruchsberechtigt sind neben Eltern mit Erziehungsaufgaben auch bestimmte Kategorien von selbständig Erwerbstätigen.

Die Massnahmen gelten ab dem 17. März 2020 und sind – vorderhand – auf sechs Monate befristet. Sie gelten grundsätzlich auch für Grenzgänger. Keinen Anspruch haben hingegen Grenzgänger, sofern sie nicht aus einem der unten dargestellten Gründe, sondern infolge einer Grenzschliessung an der Arbeit verhindert sind.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht soll einen ersten Überblick darüber vermitteln, ob Anspruch auf eine Entschädigung für einen Corona-bedingten Erwerbsausfall besteht.

	Eltern mit Kindern unter 12 Jahren	Personen in Quarantäne	Selbständige
<b>Anspruchsberechtigte</b>	Angestellte und Selbständige		Selbständige
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbsunterbruch, da Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;</li> <li>• z.B. infolge Schliessung von Schulen oder weil Betreuung normalerweise durch nun als gefährdet eingestufte Personen über 65 Jahren und/oder mit einer Vorerkrankung erfolgt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen, die               <ol style="list-style-type: none"> <li>(i) (noch) nicht am Virus erkrankt sind, aber mit einer positiv getesteten Person in Kontakt waren;</li> <li>(ii) sich deshalb auf ärztliche oder behördliche Anordnung hin in Quarantäne befinden; und</li> <li>(iii) deshalb ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen.</li> </ol> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbsausfall entsteht aufgrund der Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung des Coronavirus.</li> <li>• z.B. Restaurant- und Barbetreiber, Fitnesscenter, Konzertveranstalter, Coiffeure oder Künstler.</li> </ul>
<b>Beginn des Anspruchs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind;</li> <li>• frühestens am 19. März 2020.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• an dem Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind;</li> <li>• frühestens am 17. März 2020.</li> </ul>	
<b>Ende des Anspruchs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sobald eine Betreuungslösung gefunden wurde; oder</li> <li>• die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus beendet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Aufhebung der Quarantäne.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.</li> </ul>
<b>Maximale Bezugsdauer</b>	30 Taggelder.	10 Taggelder.	30 Taggelder/Monat.
<b>Subsidiarität</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pro Arbeitstag hat nur ein Elternteil Anspruch auf die Entschädigung;</li> <li>• Ja, d.h. insbesondere, wer eine Entschädigung für Kurzarbeit erhält, kann nicht gleichzeitig eine Entschädigung für Erwerbsausfall beziehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja, d.h. insbesondere, wer eine Leistung einer anderen Sozial- oder Privatversicherung (z.B. Krankentaggeld) erhält, kann nicht gleichzeitig eine Entschädigung für Erwerbsausfall beziehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja, d.h. insbesondere, wer eine Leistung einer anderen Sozial- oder Privatversicherung erhält, kann nicht gleichzeitig eine Entschädigung für Erwerbsausfall beziehen.</li> </ul>
<b>Höhe der Entschädigung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 80% des vor dem Erwerbsausfall erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommen;</li> <li>• Max. CHF 196/Tag.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• 80% des vor dem Erwerbsausfall erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommen – massgebend ist die aktuellste Beitragsverfügung 2019;</li> <li>• Max. CHF 196/Tag</li> </ul>
<b>Anmeldung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der zuständigen Ausgleichskasse, d.h. bei der Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.</li> <li>• Sofern beide Elternteile Anspruch auf eine Entschädigung infolge Kinderbetreuung haben, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei welcher der Anspruch zuerst geltend gemacht wurde.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei der zuständigen Ausgleichskasse, d.h. bei der Ausgleichskasse, die die Beiträge erhebt.</li> </ul>	

### Kontakt

Gerne prüfen wir für Sie, ob ein Anspruch auf eine Entschädigung für Corona bedingten Erwerbsausfall besteht und unterstützen Sie bei der Antragstellung. Kontaktieren Sie uns für ein unverbindliches Erstgespräch.

Kaiser Law | lic. iur. Andrea Kaiser | Rechtsanwältin | Grossmünsterplatz 1 | Tel: +41 44 500 92 82 | Mobile: +41 76 303 92 82 | [andrea.kaiser@kaiser-law.ch](mailto:andrea.kaiser@kaiser-law.ch) | [www.kaiser-law.ch](http://www.kaiser-law.ch)